



## Botschaft 2017-DFIN-33

22. August 2017

### des Staatsrats an den Grossen Rat zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes über die direkten Kantonssteuern und des Gesetzes über die Gemeindesteuern

Wir unterbreiten Ihnen einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes über die direkten Kantonssteuern und des Gesetzes über die Gemeindesteuern. Nach einer kurzen Einleitung werden in dieser Botschaft die Gründe, die Tragweite und die Folgen der Revision erläutert. Sie enthält ebenfalls einen Kommentar der geänderten Bestimmungen.

#### 1. Einleitung

Mit dieser Revision soll das kantonale Recht an die Änderung des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) angepasst werden, mit der für die juristischen Personen mit ideeller Zwecksetzung eine neue Freigrenze eingeführt wird.

Im Zuge dieser Revision wird weiter die vom Grossen Rat am 4. Oktober 2016 angenommene Motion Badoud/Losey GC-2016-11 «Aufhebung der leitenden Stellung» umgesetzt, und es können die aufgrund eines Urteils des Steuergerichtshofs des Kantons Freiburg notwendig gewordenen Anpassungen des Gesetzes über die direkten Kantonssteuern (DStG; SGF 631.1) vorgenommen werden. Im Rahmen der Umsetzung von zwei Struktur- und Sparmassnahmen sieht der Entwurf sodann eine breitere Nutzung der Daten der Einwohnerkontrolle zu Steuerprüfungszwecken vor, und es werden auch die Bestimmungen über die Gebühren überarbeitet.

#### 2. Behandelte Motion

Mit einer am 5. Februar 2016 eingereichten und am 24. März 2016 begründeten Motion M 2016-GC-11 verlangten Grossrätin Antoinette Badoud und Grossrat Michel Losey eine Änderung von Artikel 9 des Gesetzes über die Gemeindesteuern (GStG; SGF 632.1) dahingehend, dass das GStG für Personen in leitender Stellung keine interkommunale Steuerabscheidung des Steuerertrags zwischen der Wohnsitzgemeinde und dem Sitz des Unternehmens mehr vorsieht. Der Staatsrat war für die Beibehaltung der geltenden Regelung und hatte in seiner Stellungnahme vom 23. August 2016 die Ablehnung dieser Motion beantragt.<sup>1</sup> Der Grosse Rat nahm

die Motion am 4. Oktober 2016 dennoch mit 52 zu 44 Stimmen (4 Enthaltungen) an.<sup>2</sup>

Mit diesem Vorentwurf wird diese Motion nun umgesetzt.

#### 3. Vernehmlassung

##### 3.1. Vernehmlassungsentwurf

Der in die Vernehmlassung geschickte Gesetzesvorentwurf zur Änderung des Gesetzes über die direkten Kantonssteuern und des Gesetzes über die Gemeindesteuern war in weiten Teilen mit dem vorliegenden Entwurf identisch. Er enthielt zudem noch eine Bestimmung, mit der der kantonsgerichtlichen Rechtsprechung bezüglich der Bestimmung des Steuerwerts der sich im Bau befindlichen Grundstücke mit einer Änderung von Artikel 54 Abs. 1 DStG entsprochen werden sollte. Für solche Liegenschaften bestimmt die KSTV bis jetzt den Steuerwert nach derselben Methode wie für die bezugsbereiten Liegenschaften, und zwar gemäss dem Staatsratsbeschluss über die Besteuerung nichtlandwirtschaftlicher Liegenschaften und nach folgender Formel:  $(\text{Verkehrswert} + [2 \times \text{Ertragswert}]) \div 3$ . Für die im Bau befindlichen Grundstücke wurden die bis Ende der Steuerperiode getätigten Investitionen als Ertragswert herangezogen. Das Kantonsgericht musste über diese Art der Steuerwertbestimmung befinden. Es bestätigte, dass für die Steuerwertbestimmung eines sich im Bau befindlichen Grundstücks ein «potenzieller» Ertragswert zu berücksichtigen ist, vertrat aber die Auffassung, dass mit der von der KSTV angewendeten Methode die Berücksichtigung eines wirklichen Ertragswerts «faktisch» ausgeschlossen wird. Weiter bemängelte es, dass sich im fraglichen Fall der Steuerwert der im Bau befindlichen Grundstücke im Nachhinein als höher herausstellte als der Steuerwert nach Abschluss der Bauarbeiten.

Ausgehend von diesem Urteil prüfte die Finanzdirektion verschiedene Varianten, mit denen sich ein «potenzieller» Ertragswert des sich im Bau befindlichen Grundstücks berücksichtigen liesse. Der Vorentwurf enthielt schliesslich eine pragmatische Variante ohne administrative Hürden für die Steuerpflichtigen und die Verwaltung. Die Finanzdirektion schlug nämlich vor, für diese Spezialfälle eine

<sup>1</sup> TGR 2016 S. 2906.

<sup>2</sup> TGR 2016, S. 2519.

vom Ertragswert des Grundstücks abgekoppelte Pauschalermethode anzuwenden und dazu Artikel 54 DStG an den Wortlaut von Artikel 14 Abs. 1 StHG anzupassen, wonach der Ertragswert bei der Bestimmung des Steuerwerts nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke angemessen berücksichtigt werden «kann». Die Finanzdirektion schlug auch vor, den Beschluss über die Besteuerung nichtlandwirtschaftlicher Liegenschaften dahingehend anzupassen, dass der Steuerwert sich im Bau befindlicher Liegenschaften des Privatvermögens nach einer ähnlichen Formel wie für die zum Geschäftsvermögen gehörende Liegenschaften ohne Ertrag bestimmt wird.

### 3.2. Vernehmlassungsverfahren

Vom 11. April bis 1. Juni 2017 wurde eine eingeschränkte Vernehmlassung gemäss Artikel 31 des Reglements vom 24. Mai 2005 über die Ausarbeitung der Erlasse (AER; SGF 122.0.21) durchgeführt.

### 3.3. Vernehmlassungsergebnisse und weiteres Vorgehen

Kein Vernehmlassungsteilnehmer stand dem Vorentwurf ablehnend gegenüber.

Sowohl vom Kantonsgericht als auch vom Freiburger Gemeindeverband (FGV) und vom OREF kam Kritik zur Änderung von Artikel 54 Abs. 1 DStG (Steuerwert der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke). Sie befürchten, dass das Ganze ohne klar definierten strikten Rahmen aufgrund der offeneren Formulierung ausser Kontrolle geraten könnte und dass es mehr Fälle ohne Berücksichtigung des Ertragswerts geben wird. Der OREF schlägt somit vor, die steuerliche Behandlung der sich im Bau befindlichen Grundstücke ausdrücklich im DStG zu regeln. Die vorgebrachten Kritiken sind berechtigt, es wäre aber unverhältnismässig, die Bestimmung der Steuerwerts der sich im Bau befindlichen Grundstücke ausdrücklich im DStG zu regeln. Daher wurde diese Bestimmung aus dem Entwurf entfernt. Der Steuerwert der sich im Bau befindlichen Grundstücke wird gleich bestimmt wie der Steuerwert von Bauland.

Der FGV möchte ausserdem, dass die KSTV bei der Festsetzung der Gebühr, die sie bei denjenigen Gemeinden erhebt, für die sie die Steuer und ebenfalls die Quellensteuer bezieht, der Zusammenarbeit der Gemeinden Rechnung trägt, die die für die Einwohnerkontrolle notwendigen Daten zur Verfügung stellen. Er will auch, dass ihm der Gebührentarif zur Genehmigung unterbreitet wird. Es sei darauf hingewiesen, dass mit den vorgeschlagenen Bestimmungen in den Artikeln 75 Abs. 2, 87 Abs. 2 und 218a DStG lediglich der rechtliche Rahmen konsolidiert und die geltende Praxis verankert werden sollen und keine Gebührenerhöhung vorgesehen ist. Es ist allerdings auch keine Gebührensenkung geplant, da

von den Gemeinden auch keine zusätzlichen Aufgaben verlangt werden. Bei der in der Stellungnahme angesprochenen Führung und Nachführung des Einwohnerregisters handelt es sich um in der Gesetzgebung über die Einwohnerkontrolle verankerte Pflichten; die Registerführung ist unabhängig von den Bedürfnissen der KSTV obligatorisch. Es scheint auch unverhältnismässig, jede Gebührentarifänderung vom FGV genehmigen lassen zu müssen. Selbstverständlich wird aber jede Gebührenanpassung für den Steuerbezug (nach unten und oben) begründet und mit dem FGV beziehungsweise den betroffenen Gemeinden diskutiert werden können.

Was die Fristerstreckung für die Abgabe der Steuererklärung betrifft, so stellt die Expert Suisse ein Quotensystem zur Diskussion (für die Vertreter) und regt an, die Gebühr bei den Steuerpflichtigen zu erheben. In Anbetracht des geplanten Systems (s. Ziff. 4.3) scheint ein Quotensystem nicht erforderlich. In der Frage, ob die Gebühr bei der steuerpflichtigen Person oder ihrer Vertreterin oder ihrem Vertreter erhoben werden soll, waren sich die Treuhänder nicht einig, und somit drängt sich keine dementsprechende Änderung des Entwurfs auf.

## 4. Beantragte Änderungen

### 4.1. Anpassung ans Bundesrecht

Nach Artikel 71 des Gesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) und Artikel 113 Abs. 3 DStG wird der Gewinn von Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen unter 5000 Franken nicht besteuert (Freigrenze). Nach kantonalem Recht sind diese juristischen Personen mit einem Kapital unter 100 000 Franken von der Kapitalsteuer befreit. Die juristischen Personen mit gemeinnützigem oder öffentlichem Zweck werden ihrerseits nach Artikel 56 DBG von der Steuer befreit. 2014 zählte der Kanton Freiburg 1073 der KSTV gemeldete Vereine, Stiftungen und andere juristische Personen. 915 von ihnen zahlen keine Gewinnsteuer und 453 keine Kapitalsteuer.

Das Bundesparlament hat das DBG und das StHG dahingehend geändert, dass die Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zecken nicht besteuert werden, sofern sie unter 20 000 Franken liegen, und leistete damit einer Motion Folge, die für Vereine mit ideeller Zwecksetzung, die ihre Gewinne und ihr Kapital ausschliesslich diesen Zwecken widmen, die vollumfängliche oder teilweise Steuerbefreiung verlangte. Umgesetzt wird diese Motion mit einem neuen Artikel 66a DBG, der die Freigrenze für die betreffenden juristischen Personen heraufsetzt. Das StHG schreibt eine analoge Bestimmung vor (Art. 26a StHG), überlässt die Festsetzung der Freigrenze jedoch den Kantonen. Diese Änderungen treten am 1. Januar 2018 in Kraft, und der Gesetzesentwurf setzt diese Änderung im DStG um.

Der Staatsrat befürwortet für die kantonale Gewinnsteuer dieselbe Freigrenze wie im DBG, also 20 000 Franken. Er schlägt auch vor, die Freigrenze bei der Kapitalsteuer auf 200 000 Franken anzuheben, um das mit der Massnahme bei der Gewinnbesteuerung verfolgte Ziel (Förderung der juristischen Personen mit ideeller Zwecksetzung, aber ohne Steuerbefreiung) nicht zu untergraben. Im Rahmen dieser Revision müssen die Steuerbehörden definieren, was unter «juristischer Person mit ideellen Zwecken» zu verstehen ist, da dieser Begriff im Bundesrecht nicht bestimmt wurde. Angesichts der Art der Vereine und Stiftungen im Kanton Freiburg kann man davon ausgehen, dass die Mehrheit unter ihnen von der neuen Regelung profitieren kann; sie wird namentlich ortsansässige Sport- und Musikvereine betreffen.

#### **4.2. Aufhebung der leitenden Stellung im GStG**

Nach Artikel 9 Abs. 4 GStG muss die jährliche Steuer einer steuerpflichtigen Person, die ausserhalb der Wohngemeinde eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt oder eine leitende Stellung in einem Unternehmen bekleidet, je zur Hälfte auf die Wohngemeinde und die Gemeinde verteilt werden, in der die Tätigkeit ausgeübt wird. Entsprechend der Motion 2016-GC-11 muss Artikel 9 GStG dahingehend geändert werden, dass diese Steuerauscheidung aufgehoben wird. Nach der neuen Regelung wird also das gesamte Erwerbseinkommen, das eine Person in leitender Stelle erzielt, in der Wohnsitzgemeinde besteuert.

Die bundesgerichtliche Rechtsprechung über die interkantonale Steuerauscheidung für Personen in leitender Stellung wird durch diese Revision hingegen nicht tangiert. Einzelheiten dazu können den diesbezüglichen Erläuterungen des Staatsrats in seiner Antwort auf die Motion entnommen werden.

#### **4.3. Fristerstreckung für die Abgabe der Steuererklärung**

Im Rahmen der Umsetzung der Struktur- und Sparmassnahmen führte der Kanton Freiburg ab 1. Januar 2015 ein kostenpflichtiges Fristerstreckungsverfahren für die Abgabe der Steuererklärungen der natürlichen Personen ein. Die steuerpflichtigen Personen können gegen eine Gebühr von jeweils 20 Franken die Abgabefrist bis zu vier Mal verlängern. Konkret erhalten die steuerpflichtigen Personen zusammen mit der Steuererklärung, die sie ausfüllen müssen, ein Einzahlungsschein und dann die Mahnungen mit Einzahlungsschein. Dieses Vorgehen wurde jüngst in verschiedenen Grundsatzentscheiden des Steuergerichtshofs (namentlich 607 2016 38 bzw. 607 2016 28) gerügt.

Das Kantonsgericht ist erstens der Auffassung, dass eine an ein Gebührensystem geknüpfte Mahnung dem Gesetz

zuwiderläuft. Demnach sind die von der KSTV wegen Nicht-einreichen der Steuererklärung verschickten Mahnungen rechtsunwirksam. Die KSTV hat ihre Verfahren für die Veranlagungsperiode 2016 bereits so angepasst, dass ihre Mahnungen rechtskonform sind.

Weiter läuft das eingeführte Fristensystem gemäss Kantonsgericht den Bestimmungen von Artikel 150 DStG zuwider, wonach maximal zwei (von der Steuerbehörde festgelegte) Fristverlängerungen gewährt werden können, sofern zureichende Gründe vorliegen. Der Vorentwurf enthält die für die Neuausrichtung der Praxis der KSTV notwendigen gesetzlichen Anpassungen. Die Verlängerung für die Abgabe der Steuererklärung wird in einem separaten Artikel geregelt.

#### **4.4. Nutzung der Daten der Einwohnerkontrolle**

Basierend auf Artikel 137 DStG und Artikel 16a des Gesetzes über die Einwohnerkontrolle (SGF 114.21) hat die KSTV einen erweiterten Zugriff auf die Daten des Einwohnerregisters zur Führung und Nachführung des Registers der steuerpflichtigen Personen sowie zur Prüfung der Richtigkeit der Registerdaten.

Im Rahmen der Struktur- und Sparmassnahmen hat der Staatsrat die KSTV mit der Umsetzung mehrerer Massnahmen betraut, namentlich der Durchführung vermehrter Steuerkontrollen und der Kontrolle des steuerlichen Wohnsitzes. Die Botschaft des Staatsrats vom 3. September 2013 hält dazu fest, dass die Steuerprüfungsmethoden angesichts der verfügbaren technischen Mittel weiterentwickelt werden müssen.<sup>1</sup> Sie führt aus, dass es ganz wesentlich ist, den Informationsaustausch zwischen den Dienststellen des Staates zu intensivieren, so dass die KSTV bei der Steuerveranlagung automatisch schon über sehr viele Angaben in den Steuerdossiers verfügt. Die Digitalisierung der Dossiers der KSTV dürfte zur Verbesserung der Steuerprüfung beitragen (s. Ziff. 5.3.1.1. Bst. b). Bezüglich Kontrolle des steuerlichen Wohnsitzes schlug der Staatsrat vor, dass die KSTV – in Zusammenarbeit mit den Gemeinden – eine Ad-hoc-Stelle einsetzen soll, um die natürlichen Personen zu kontrollieren, die sich im Kanton aufhalten, ihren steuerlichen Wohnsitz jedoch in einem anderen Kanton haben.

Seither hat die KSTV die Dematerialisierung der Steuerdossiers der natürlichen Personen eingeleitet: Seit 2015 können die Steuererklärungen elektronisch eingereicht werden, und die Lohnausweise werden direkt vom Arbeitgeber übermittelt und können mit den Angaben der steuerpflichtigen Person verglichen werden. Die vorhandenen Dossiers in Papierform werden mittelfristig digitalisiert. In Bezug auf den steuerlichen Wohnsitz konnten in Zusammenarbeit mit den

<sup>1</sup> TGR 2013 S. 1658.

Gemeinden seit 2014 114 Verfügungen über das Steuerdomizil erlassen werden.

Die seit 2014 gemachten Erfahrungen zeigen, dass sich mit einem Vergleich der Daten der Einwohnerkontrolle mit denjenigen der KSTV sowohl die Steuerprüfungen als auch die Kontrolle des steuerlichen Wohnsitzes verbessern und vereinfachen liessen. Der Abgleich dieser Daten könnte Inkohärenzen zwischen den beiden Datenbanken zutage fördern (bei der Einwohnerkontrolle gemeldete Personen, die aber im Kanton keine Steuern zahlen), so dass sich Fälle von Steuerhinterziehung oder Personen, die im Kanton steuerpflichtig sein müssten, leichter erkennen lassen. Damit die Daten der Einwohnerkontrolle zu diesen Zwecken genutzt werden können, braucht es eine entsprechende gesetzliche Grundlage, und der Vorentwurf enthält die einschlägigen Bestimmungen.

#### 4.5. Gebührenregelung

Mit den geltenden Rechtsgrundlagen kann im Veranlagungsverfahren eine Gebühr (Verfahrenskosten) erhoben werden (Art. 155). Für den Steuerbezug hingegen gibt es keine solchen Bestimmungen. In Zukunft sollte es auch möglich sein, bei missbräuchlichem Verhalten der steuerpflichtigen Person im Steuerbezugsverfahren eine Gebühr zu erheben. Ein solches Verhalten ist etwa insbesondere dann gegeben, wenn die steuerpflichtige Person die geschuldeten Steuerbeträge auf ein falsches Konto einzahlt, obwohl sie von der KSTV mehrmals auf diesen Irrtum hingewiesen wurde. Solche Einzahlungen müssen manuell berichtigt werden, was Zeit beansprucht, die besser eingesetzt werden könnte.

Schliesslich wird in dieser Bestimmung auch die geltende Praxis gesetzlich verankert, wonach die KSTV für den Steuerbezug für andere Gemeinwesen eine Gebühr erheben kann. Heute ist diese Gebühr namentlich in den Vereinbarungen über den Steuerbezug enthalten, die zahlreiche Gemeinden mit der KSTV abgeschlossen haben.

### 5. Kommentar der Bestimmungen

#### 5.1. DStG

##### *Art. 75 Abs. 2 und 87 Abs. 2*

Diese Bestimmungen enthalten keine Änderungen, sondern präzisieren lediglich die geltende Praxis: Bei der Quellenbesteuerung zahlt der Arbeitgeber der geschuldeten Betrag an die KSTV, die ihn dann unter den betroffenen Gemeinwesen aufteilt.

##### *Art. 108a (neu) und 120a*

Diese zwei neuen Artikel regeln die Freigrenze für die juristischen Personen mit ideellem Zweck, die für die Gewinnsteuer bei 20 000 Franken und für die Kapitalsteuer bei 200 000 Franken liegt (s. Ziff. 3.1). Es handelt sich nicht um einen Steuerfreibetrag, sondern um eine Freigrenze. Überschreitet eine juristische Person diese Grenzen, wird sie auf dem gesamten Gewinn/Kapital besteuert. Spenden an solche juristischen Personen können übrigens nicht vom Einkommen abgezogen werden.

##### *Art. 137 Abs. 3*

Mit dem neuen Absatz wird das geltende Recht dahingehend präzisiert, dass die KSTV die Daten der Einwohnerkontrolle zur Prüfung der Vollständigkeit des Registers der steuerpflichtigen Personen und zu Steuerprüfungszwecken nutzen kann. Mit dem Datenabgleich kann effizienter und wirksamer gearbeitet werden (s. Ziff. 3.5).

##### *Art. 155 und 218a*

Mit dem geltenden Artikel 155 lassen sich die Kosten für Untersuchungsmaßnahmen im Hinblick auf eine vollständige und genaue Veranlagung auf die steuerpflichtige Person abwälzen, sofern diese Kosten aufgrund einer schuldhaften Verletzung der Verfahrenspflichten entstanden sind. Diese Möglichkeit sollte auch auf das Steuerbezugsverfahren ausgeweitet werden können.

Die neue Bestimmung sieht ausserdem ausdrücklich vor, dass die KSTV Gebühren erheben kann, wenn sie die Steuern für andere Gemeinwesen bezieht.

Wie bereits heute ist der Gebührentarif Sache des Staatsrats.

##### *Art. 150 und 157*

Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll der jüngsten Rechtsprechung des Kantonsgerichts bezüglich Fristerstreckung für die Abgabe der Steuererklärung Rechnung getragen werden.

Gemäss Vorentwurf regelt Artikel 150 die allgemeinen Bestimmungen punkto Fristen gemäss geltendem Recht. Die Fristerstreckung für die Abgabe der Steuererklärung wird ihrerseits in Artikel 157 DStG geregelt. Sämtliche Fristerstreckungen sind kostenpflichtig. Die steuerpflichtige Person wird wählen können, ob sie einen Betrag von 20 Franken pro Fristerstreckung bezahlt (d.h. maximal 80 Franken), oder ob sie ein zureichend begründetes Fristerstreckungsgesuch einreichen will. In letzterem Fall wird die KSTV das Gesuch prüfen und dafür eine Bearbeitungsgebühr erheben. Die Zahlung einer Gebühr rechtfertigt sich dadurch, dass die steuerpflichtigen Personen einen Aufschub ihrer gesetz-

lichen Pflichten erlangen (Abgabe der Steuererklärung im Sinne von Art. 157 Abs. 1). Für Steuerpflichtige, die sich für eine Fristerstreckung via Bezahlung einer Gebühr entscheiden, hängt die Höhe der Gebühr von der Anzahl der beantragten Verlängerungen ab, um die Steuerpflichtigen möglichst davon abzuhalten, die Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten allzu lange hinauszuzögern. Die Treuhandfirmen ihrerseits müssen zu Beginn des Veranlagungsjahrs die Liste mit den Kunden, deren Steuererklärung sie ausfüllen, bei der KSTV einreichen. Wie heute wird die Gebühr am Anfang des folgenden Jahres berechnet. Hingegen wird die KSTV das Datum, an dem jede einzelne Steuererklärung eingereicht wurde, für die Berechnung der Gebühr nicht mehr berücksichtigen. Sie wird für jede nach der amtlichen Frist eingereichte Steuererklärung eine Gebühr von 20 Franken erheben. Diese Lösung entspricht mit geringfügigen Abweichungen dem Vorgehen verschiedener anderer Kantone. Bei Wiederherstellung der Abgabefrist für die Steuererklärung wird keine Gebühr erhoben.

Die Höhe der Gebühr wird im Gebührentarif der KSTV festgesetzt.

## 5.2. Gesetz über die Gemeindesteuern

### Art. 9 Abs. 4

Der Motion Badoud/Losey wird mit der Aufhebung des Verweises auf die leitende Stellung Folge geleistet (s. Ziff. 3.2).

## 6. Finanzielle Auswirkungen für den Staat

Die Freigrenze von 20 000 Franken für die Gewinnbesteuerung der juristischen Personen mit ideellem Zweck wird minime Einnahmeneinbussen im Umfang von 15 000 Franken nach sich ziehen. Bei der Kapitalsteuer dürfte die Festsetzung der Freigrenze bei 200 000 Franken zu Einnahmeneinbussen von rund 43 000 Franken führen.

Die wegfallende Steuerauscheidung für Personen in leitender Stellung hat keine finanziellen Auswirkungen für den Staat.

Die Ausweitung des Rechts zur Nutzung der Daten der Einwohnerkontrolle wird die Kontrolle des steuerlichen Wohnsitzes und die Steuerprüfungen vereinfachen. Dies dürfte Mehreinnahmen zur Folge haben, die sich allerdings nicht beziffern lassen (wobei aber dank der Zusammenarbeit mit den Gemeinden in zwei Jahren Steuermehreinnahmen von rund 700 000 Franken generiert werden konnten).

Bei den vorgeschlagenen Änderungen bei der Gebührenerhebung ist mit geringfügigen Mehreinnahmen zu rechnen. Sinn und Zweck sind hier nicht Mehreinnahmen, sondern die «renitenten» Steuerpflichtigen sollen dazu gebracht werden, ihre Zahlungen korrekt zu leisten. Die Anpassungen im

Fristerstreckungssystem für die Abgabe der Steuererklärung dürften zur einer Einnahmeneinbusse von etwa 140 000 Franken führen, wenn man davon ausgeht, dass sich die bei der KSTV aus zureichenden Gründen eingereichten Fristerstreckungsgesuche zahlenmässig im Rahmen halten werden.

## 7. Weitere Folgen

Mit der Ausweitung der Nutzung der Daten der Einwohnerkontrolle für die Kontrolle des steuerlichen Wohnsitzes lässt sich das Verfahren optimieren und beschleunigen.

Die Erhebung von Gebühren bei missbräuchlichem Verhalten steuerpflichtiger Personen sollte eine abschreckende Wirkung auf die betreffenden Personen ausüben, und es sollten sich dadurch zeitaufwändige manuelle Berichtigungen vermeiden lassen.

Die Anpassung des GStG führt für die betroffenen Gemeinden zu einer anderen Verteilung der Steuer der Personen in leitender Stellung unter Wohn- und Arbeitsgemeinde. Nach den Simulationen der KSTV wird die vorgeschlagenen Aufhebung in 14 Gemeinden eine Steuerbetragssenkung und in 31 Gemeinden eine Steuerbetragserhöhung zur Folge haben.

## 8. Verfassungsmässigkeit und Vereinbarkeit mit dem Bundesrecht

Mit dieser Revision soll das kantonale Recht an die Änderung des StHG angepasst werden, entsprechend dem Harmonisierungsauftrag gemäss Artikel 129 BV. Ausserdem enthält sie aufgrund der jüngsten Rechtsprechung des Steuergerichtshofs notwendig gewordene Gesetzesanpassungen.

## 9. Nachhaltige Entwicklung

Diese Gesetzesrevision hat keine erkennbaren Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung.